

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bundesweite Zusammenarbeit zur Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl in der Geflügelhaltung
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	In einer österreichweiten Zusammenarbeit sollen Tiergesundheits- und Tierwohlprogramme unter Nutzung tier- und haltungsbezogener Daten entwickelt und umgesetzt werden. Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass ein Förderungsantrag zur Umsetzung dieser Inhalte im Rahmen der Intervention 77-02 eingereicht werden kann.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Nutzung und Ausbau von Datenbanken im Geflügelhaltungs- und Veterinärbereich. Aufbereitung und zur Verfügung stellen dieser Daten für Behörden und Wissenschaft, aber insbesondere zur Etablierung von Benchmarksystemen als Basis für verbesserte Managementmaßnahmen in den Geflügelbetrieben.
- Bereitstellung von EDV-Tools und Apps zur Effizienzsteigerung der Datenerhebung, Datennutzung und Programmdurchführung durch Tierärzt:innen und Landwirt:innen.
- Erarbeitung und einheitliche Umsetzung von Programmen und Maßnahmen zur Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl, zur Aufrechterhaltung der Freiheit von Krankheiten und Tierseuchen sowie zur Gewährleistung einer hohen Biosicherheit.
- Zusammenarbeit zur Absicherung des Tierwohls in den landwirtschaftlichen Geflügelbetrieben, beim Transport und bei der Schlachtung, einschließlich der Nutzung technischer Einrichtungen zur automatisierten oder videogestützten Überwachung und der gemeinsamen Nutzung von Kontrollergebnissen mit dem Ziel der Verbesserung der Tierhaltung.
- Erhebung einzelbetrieblicher Daten betreffend Tierhaltungssysteme, betriebliches Management oder biologischer Leistungen sowie von Daten, die für die jährlichen Treibhausgas- und Luftschadstoff-Inventuren von Relevanz sind sowie generell von einzelbetrieblichen Daten mit Bezug zu Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit oder Umweltwirkung der Geflügelhaltung. Aufbereitung und zur Verfügung stellen dieser Daten für Behörden und Wissenschaft sowie für die Zwecke der jährlichen Treibhausgas- und Luftschadstoff-Inventuren.
- Kommunikation tiergesundheits- und tierwohlbezogener Themen und Inhalte mit Bezug zur

Geflügelhaltung an Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Verantwortliche entlang der Lebensmittelkette und Konsument:innen. Durchführung von Veranstaltungen, Erstellen von Berichten sowie Erarbeitung der Beauftragung von einschlägigen Studien.

Dabei sind die Zielsetzungen folgender Programme und Strategien in besonderem Maße zu beachten:

- GAP-Strategieplan 2023 - 2027
- Nationaler Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz

Die maximal mögliche Projektlaufzeit für diesen Aufruf beträgt 4 Jahre.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. i der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:

Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

05.Sep.2023 bis: 06.Nov.2023

Festgelegte Budgethöhe:

3.800.000,00 €

**Kontaktaten ausschreibende
Bevollmächtigte:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Dokumente:

Auswahlkriterien-Projektmaßnahmen-GSP_Version-2-0.pdf
Informationsblatt_Publizität-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf
Merkblatt_77-02-BML_v01_ab_2023_02.pdf
Informationsblatt_Personalkosten_v1.pdf
Informationsblatt_Kostenplausibilisierung_v1.pdf
Informationsblatt_Kosten_v1.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele: • Optimierung der Tierhaltung und Produktionsabläufe im Hinblick auf Tierwohl, Tiergesundheit, Emissionen und Arzneimittelverbrauch

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1

Bezeichnung: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 2

Bezeichnung: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 4

Bezeichnung: Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 5

Bezeichnung: Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	9
Bezeichnung:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	10
Bezeichnung:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	11

Bezeichnung:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen. • 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation: <ul style="list-style-type: none"> • 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden. • Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten. • 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30%

der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.

- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.
- Die Kooperation ist auf die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Leistungen mit bundesweiter Wirkung ausgerichtet.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Aufrufspezifische Auflagen:

- Im Rahmen dieses Aufrufes werden nur Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Geflügelhaltung unterstützt.
- Für ein mehrjähriges Projekt sind jeweils bis Mitte November eines Jahres ein Bericht über die bis dahin durchgeführten Tätigkeiten und ein Jahresarbeitsprogramm mit detaillierten Angaben zu den geplanten Leistungen und Kosten für das folgende Jahr vorzulegen.

Förderfähige Kosten**Kostenarten:**

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nicht-förderfähige Kosten:**Zusätzliche Information:****Unter- und Obergrenze:****Art und Ausmaß****Fördersätze****Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 % gewährt. Das aufgerufene Thema Tiergesundheit und Tierwohl ist grundsätzlich von hohem öffentlichem Interesse. Ein Fördersatz von 80% wird für Arbeitspakete angewendet, für welche die Bedingungen von 16.6.2 nicht gegeben sind.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)